

1 Beilage zum Mietvertrag – Allgemeine Benützungsbedingungen

1.1 Grundsatz

Anlässe dürfen sich nicht gegen christliche Grundsätze und Anschauungen richten und haben auf die Würde und die Bestimmung des jeweiligen Gebäudes Rücksicht zu nehmen.

1.2 Öffnungszeiten

Die Gebäude und Räume sind in der Regel ab 8 Uhr geöffnet und bis 22 Uhr zu verlassen. Ausnahmen müssen von der Raumebelegungskommission bewilligt werden.

Die Nachtruhe ist ab 22 Uhr einzuhalten und die Benützung der Aussenanlagen ist ab 22 Uhr nicht mehr gestattet. Musik darf nur auf Raumlautstärke eingestellt sein. Bei geöffneten Fenstern ist das Spielen von Musik zu unterlassen. Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung der Nachtruhe auch ausserhalb des Gebäudes.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.3 Rücksichtnahme

Die Räumlichkeiten des Vermieters erlauben, dass mehrere Gruppen sich gleichzeitig in den Gebäuden aufhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme wird deshalb verlangt und vorausgesetzt.

Es ist immer Rücksicht zu nehmen auf die Nachbarn und Anstösser.

Der Veranstalter übernimmt die Kontrolle eines geregelten Ablaufs innerhalb und ausserhalb der gemieteten Räumlichkeiten, inkl. Auto- und Veloparkplatz.

1.4 Verantwortliche Person

Jeder Mieter sowie Vereine und Organisationen, welche unsere Räumlichkeiten regelmässig benutzen, haben eine für die Einhaltung dieser Benützungsbedingungen verantwortliche, volljährige Person zu bezeichnen und vor der Veranstaltung schriftlich dem Sekretariat zu melden.

Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend dem Sekretariat mitzuteilen.

Der Anlass muss durch die Mietenden selber durchgeführt werden. Das Übertragen des Mietverhältnisses an Dritte ist nicht zulässig.

1.5 Amtliche Bewilligungen

Sämtliche für eine Veranstaltung notwendigen amtlichen Bewilligungen sind durch den Veranstalter selber einzuholen und zu bezahlen.

1.6 Auflagen

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Auflagen für die Benützung zu stellen (z. B. Ordnungsdienst, Schutzkonzept, Reinigung).

1.7 Sorgfaltspflicht

Einrichtungen, Mobiliar und Apparate, deren Benützung gemäss Mietvertrag ausdrücklich gestattet sind, sind ordnungsgemäss zu behandeln und aufzuräumen.

Es ist darauf zu achten, dass die Türen und Fenster geschlossen und die Lichter gelöscht sind.

1.8 Schäden

Die Veranstalter haben Schäden oder Mängel unverzüglich dem Hauswart oder Sekretariat zu melden.

1.9 Akustikanlage, Apparate und Bühnenbauten

Die technischen Spezialeinrichtungen wie Bühnenbeleuchtung oder Medienapparate dürfen nur vom Hauswart oder von einer instruierten und ermächtigten Person bedient werden.

Beim Aufbau der Bühnen- oder Chorpodeste ist die Mitarbeit des Hauswarts obligatorisch.

Befestigungen auf der Bühne dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart angebracht werden.

1.10 Instrumente

Die Orgeln dürfen nur von ausgebildeten Organisten benützt werden (vgl. Orgelbenützungsreglement). Allfällige Orgelstimmungen bzw. Klavier- oder Flügelstimmungen gehen zulasten des Veranstalters. Die Orgel- bzw. Klavierstimmer werden durch die Kirchgemeinde aufgeboden. Klavier und Flügel werden durch die Kirchgemeinde zwei- bis drei Mal jährlich gestimmt. Zusätzliche Klavierstimmungen gehen zu Lasten des Mieters.

Das Verschieben von Musikinstrumenten (Klavier, Flügel) hat sorgfältig zu geschehen. Insbesondere darf die Stromzufuhr für das Befeuchtungsgerät des Flügels nicht unterbrochen werden.

1.11 Küche

Die Küche steht externen Personen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Ausnahmen können beantragt werden.

Die Küche darf nur von instruierten und ermächtigten Personen benützt werden. Für die Instruktion zur Küchenbenützung muss frühzeitig mit der Gastgeberin ein Termin vereinbart werden.

Den Instruktionen der Gastgeberin oder des Hauswirts ist Folge zu leisten.

1.12 Dekorationen und Installationen

Dekorationen oder provisorische Installationen sind nur nach Rücksprache mit dem Hauswart erlaubt und müssen nach der Veranstaltung wieder vollumfänglich entfernt werden.

Im Übrigen dürfen an oder in der Kirche vor, während und nach den Veranstaltungen keine Dekorationen, Plakate, Anschriften etc. angebracht werden. Ausnahmen bilden Hochzeiten.

1.13 Reinigung

Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die gesamten Anlagen in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

Die benutzten Räume (inkl. sanitäre Anlagen) sind bezüglich Ausrüstung und Mobiliaranordnung gleich abzugeben, wie sie angetreten worden sind. Es ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

Für die Beseitigung von Verunreinigungen, die das normale Mass übersteigen, ist der jeweilige Veranstalter oder Verein verantwortlich. Allfällige Kosten, die der Kirchgemeinde dadurch entstehen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

1.14 Haftung

Der Veranstalter/Verein haftet für verursachte Schäden an Gebäuden, Mobiliar sowie für durch unsachgemässe Bedienung verursachte Schäden an Geräten und Anlagen. Ebenso haftet der Veranstalter/Verein für nach der Veranstaltung fehlendes Inventar.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern entstehen, lehnt der Vermieter jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für persönliche Effekten und vereinseigenes Material von Dritten.

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautions- oder der Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangt werden.

1.15 Feuerpolizeiliche Vorschriften und maximale Belegung

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten.

Sofern erforderlich, muss vom Veranstalter bei der Feuerwehr ein Feuerwehretachment angefordert werden. Allfällige Kosten trägt der Veranstalter.

Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind beidseitig frei zu halten.

Die angeordneten Bestuhlungspläne und maximalen Belegungszahlen (Stühle, Stehplätze) sind einzuhalten. Der Veranstalter ist verpflichtet, nicht mehr als die effektiv verfügbaren Sitzplätze zu verkaufen oder zu verschenken.

Kerzen dürfen nur nach vorhergehender Rücksprache mit dem Hauswart verwendet werden.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Vermieters verboten.

1.16 Ordnungsdienst

Die Raumbekleidungskommission behält sich vor, die Veranstalter in besonderen Fällen zu verpflichten, für die entsprechende Veranstaltung einen Ordnungsdienst einzurichten. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

1.17 Parkplätze

Bei unseren Gebäuden steht eine begrenzte Anzahl von teilweise gebührenpflichtigen Parkplätzen zur Verfügung. In unmittelbarer Nähe befinden sich jeweils weitere öffentliche Parkplätze.

Autos sind ausschliesslich auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen. Die Parkordnung muss eingehalten werden, wildes Parkieren ist untersagt.

Velos/Mofas sind in die dafür vorgesehenen Unterstände zu stellen.

Für Beschädigungen oder Diebstahl wird jegliche Haftung abgelehnt.

1.18 Aufsichtsvorbehalt

Dem Hauswart sowie Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft ist zu allen Anlässen und Veranstaltungen in unseren Räumen jederzeit Zutritt zu gewähren.

Ihnen bzw. ihren Vertretern steht bei besonderen Vorkommnissen jederzeit das Recht zur sofortigen Aufhebung der Anlassbewilligung zu (z.B. Nicht-Einhalten von Auflagen).